



Antrag

der Abgeordneten des SSW

Home-Office steuerlich berücksichtigen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Steuerrechtes dahingehend zu starten, dass in Zukunft nicht nur ein anerkanntes Arbeitszimmer, sondern auch Aufwendungen für Arbeitsplätze in Wohnungen als Werbungskosten berücksichtigt werden können und dass die damit verbundenen laufenden Kosten (Strom, Wasser, Wohnungsnebenkosten, Telekommunikation, Geräte, ...) vollständig berücksichtigt werden. Dies soll auch dann gelten, wenn diese Arbeitsplätze nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bilden, sondern nur zweitweise zum Home-Office genutzt werden.

Begründung:

Aktuell können Arbeitnehmer, bei denen das Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet, die Aufwendungen dafür vollständig steuerlich geltend machen (gilt v.a. für Freiberufler). Auch für den Fall, dass das Arbeitszimmer zwar nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet, dafür allerdings auch kein anderer Arbeitsplatz als das heimische Büro zur Verfügung steht/gestellt werden kann (typischerweise u.a. zutreffend bei Schullehrkräften), können Kosten in Höhe von maximal 1.250 Euro abgesetzt werden (pro Person und pro Jahr – sprich: Auch wenn mehrere Personen ein häusliches Arbeitszimmer nutzen, kann jeder seine Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen). Bedingung: Das Arbeitszimmer muss in einem separaten Raum untergebracht sein und erkennbar (nahezu) ausschließlich für berufliche bzw. betriebliche Zwecke genutzt werden. Werden die Voraussetzungen erfüllt, können die Aufwendungen anteilig geltend gemacht werden (Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche).

Die Definition „Arbeitszimmer“ im Steuerrecht meint: Es darf kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Das ist schwierig für alle, deren Arbeitgeber keine

ausdrückliche Anweisung für das Arbeiten von zu Hause gegeben hat, sondern dies nur empfiehlt (dies war und ist in vielen Firmen der Fall).

Einen Schreibtisch im Durchgangszimmer oder die Arbeitsecke im Wohnzimmer akzeptiert das Finanzamt, Stand jetzt, nicht. Auch sonstige Betriebskosten wie Strom und Wasser können nicht abgesetzt werden, da hier der jeweilige Anteil von beruflichem und privatem Gebrauch nicht eindeutig feststellbar ist (Entscheidung des Bundesfinanzhofes in 2016 ([X R 26/13](#))). Dies bedeutet faktisch, dass Menschen, die Home-Office betreiben und nicht über ein anerkanntes eigenes Arbeitszimmer verfügen, die entstehenden Betriebskosten nicht bei der Steuer geltend machen können.

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW